

27/XI. 1914.

Postanweisungen an österreichisch-ungarische Kriegsgefangene.

Vom 1. Dezember d. J. anfangen können Postanweisungen an die in Frankreich, Großbritannien, Russland und Serbien befindlichen österreichisch-ungarischen Kriegsgefangenen (nicht an die sonstigen Internierten) versendet werden. Der Höchstbetrag solcher Postanweisungen ist nach Russland auf 800 Frank, nach den übrigen Ländern auf 1000 Frank festgesetzt. Die Verendung ist gebührenfrei. Mehrere Auskünfte über die Ausfertigung derartiger Postanweisungen erteilt jedes Postamt.